Sozialgericht Berlin

Der Vorsitzende der [redacted]. Kammer

Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52,10557 Berlin

Herrn
Veit Pakulla
[redacted]

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Fernruf (030) 90227 - 0
Durchwahl (030) 90227 - [redacted]
Telefax (030) 39748630
Berlin, 5. Dezember 2012

Az.: [redacted]
(bei Antwort bitte angeben)

Veit Pakulla ./. Jobcenter Berlin Pankow -Rechtsstelle-

Sehr geehrter Herr Pakulla,

hier liegen zur Zeit nur die Verwaltungsakten von Bl. 1-24 vor. Zu dieser kann Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle, Zimmer [redacted], genommen werden. **Um vorherigen Anruf auf der Geschäftsstelle wird gebeten.**

Sofern weitere Auszüge aus der Verwaltungsakte benötigt werden, wird um Mitteilung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. [redacted]
Richter
[redacted]
Beglaubigt [redacted]
Justizbeschäftigte

SOZIALGERICHT BERLIN 52

6

(Gesprächswunsch des Ku.)

Bundesagentur für Arbeit

Kd.Nr.: [redacted] BG-Nr. [redacted]

Vermerk bearbeiten

Vermerk für

Veit Pakulla

Typ

Beratungsvermerk

Erstellt am

10.05.2012 14:12 Uhr

Sichtbarkeit *

Berechtigte Mitarbeiter/ -innen

Verantwortlich

[redacted]

Kontakt am

10.05.2012

Bereich

Arbeitsvermittlung

Art des Kontakts

persönlich

Betreff

Eigenbemühungen

Text

Ku. erscheint in Begleitung einer Bekannten. Befragt zu seinen Bemühungen der letzten Monate gibt er an, dass er mit seinem Leben, so wie es ist, sehr zufrieden sei. Er habe seine NT (sporadisch als Bürokraft und Komparse, regelmäßig als Aufzugswart, Ek lt. [redacted] 16,66 EUR monatlich, damit weit unter Anrechnungsgrenze) und engagiere sich ehrenamtlich. er wolle sich nicht in eine Erwerbstätigkeit zwingen lassen. Er tue etwas für die gesellschaft und der Staat sei verpflichtet, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Ku. legt eine von ihm gefertigte Vereinbarung vor: "Das JC Pankow garantiert Herrn Veit Pakulla dessen durch das Grundgesetzt der Bundesrepublik Deutschland zugesicherten Rechte in keiner Weise zu verletzen. Bei der Umsetzung des SGB gegenüber Herrn Pakulla hält sich das Jobcenter Berlin Pankow insbesondere an die Artikel 1, 2,11,12,12 und 20 GG." Der Ku. verlangt, dass die AV diese Vereinbarung unterschreibt. Anderenfalls sei er nicht bereit, über eine EGV oder ähnliches zu sprechen. Dem Ku. wurde erklärt, dass das JC sich selbstverständlich an Recht und Gesetz hält und dass das SGB II genau wie das GG geltendes Recht ist, an das sowohl die Behörde als auch er gebunden sind. Der Ku. erklärt, dass viele Juristen die Regelungen aber für Unrecht halten. So verstoßen aus seiner Sicht die Sanktionen gegen die Menschenwürde. Da gegen den Ku. noch nie Sanktionen erlassen wurden, wurde er gefragt, worauf er sich denn beziehe. Er gibt an, dass allein der Hinweis auf mögliche Sanktionen in der RFB seine Menschenwürde verletze. Da die AV sich weigert, die Vereinbarung zu unterschreiben, da für die Forderung des Ku. keine rechtliche Grundlage erkennbar ist, fordert der Ku. ein Gespräch mit dem Dienstvorgesetzten sowie eine Unterschrift durch den Geschäftsführer. Ihm wurde erklärt, dass sein Gesprächswunsch an [redacted]A übermittelt wird. Der Ku. wurde mehrmals gefragt, ob er bereit sei, Regelungen zu seiner Eingliederung/Maßnahmen zu besprechen, um eine EGV fertigen zu können. Dies lehnt der Ku. ab unter Hinweis auf die von ihm vorgelegte Vereinbarung. Solange diese nicht unterschrieben sei, werde er keine EGV unterzeichnen und auch die Inhalte einer EGV nicht besprechen. Ku. fragte, ob die EGV dann als Verwaltungsakt erlassen würde. Dies wurde bestätigt. Ku. gibt an, dass dies ja dann keine Vereinbarung mehr sei. Auch dies wurde bestätigt. Der KU. wurde informiert, dass es

8

Bundesagentur für Arbeit

Kd.Nr.: [redacted] BG-Nr. [redacted]

Vermerk bearbeiten

Vermerk für

Veit Pakulla

Typ

Beratungsvermerk

Erstellt am

22.06.2012 11:37 Uhr

Sichtbarkeit *

Berechtigte Mitarbeiter/ -innen

Verantwortlich

[redacted]

Kontakt am

22.06.2012

Bereich

Arbeitsvermittlung

Art des Kontakts

persönlich

Betreff

Gesprächswunsch des Kd. bei TL

Text

Kd. erscheint pünktlich zum vereinbarten Termin mit seiner Bekannter. Da diese das Gespräch protokollieren möchte, wurde sie v. der TL gebeten sich auszuweisen. Sie legte Ihren Führerschein vor, der auf [redacted] ausgestellt war. Auf die Frage nach dem Anliegen wurde von Beiden gleichzeitig sehr aggressiv und provokativ auf die TL eingeredet, dass hier allen Hartz-IV Empfängern Unrecht getan und die Menschenwürde mit Füssen getreten würde. So hätte unser Kunde ein Anhörungsschreiben gem §24 SGB X erhalten, weil er sich nicht auf ein Stellenangebot beworben hat. Beide behaupteten; er bräuchte sich nicht zu bewerben, da er keine EGV unterschrieben hätte und somit nur das Recht auf Leistungsbezug (Grundrente für Alle) habe. Pflichten in diesem "Unrechtsstaat" würde er nicht übernehmen, da er ein freies und selbstbestimmtes Leben führen wolle. Das SGB II wird nicht nur von ihnen, sondern auch von den "Linken und den Grünen" abgelehnt, da es nicht auf dem Boden des Grundgesetzes beruht. Der Hinweis der TL, dass alle Gesetze der Bundesrepublik Deutschland auf die Wahrung der Menschenrechte und auf dem Grundgesetz basieren, wurde bestritten. Die TL erklärte erneut keine politischen Grundsatzgespräche zu führen, sondern ein sachliches Gespräch auf seinen speziellen Einzelfall bezogen. Da Beide weiterhin provokativ und aggressiv sich verhielten, wurde die Begleiterin aufgefordert, sich nicht ständig einzumischen und sich ruhig zu verhalten. Daraufhin wurde sie völlig unsachlich und erklärte , dass bereits zu "[redacted]" so mit Menschen umgegangen wurde. Hier wurde jetzt das Gespräch von der TL abgebrochen und Herr P. und seine Begleiterin erklärten, dass wir uns vor Gericht wiedersehen, wegen "Bedrohung?)

Legende * Angabe ist zwingend erforderlich

2. Prüfung Sanktion?

3. Vorg. an Leiste dort 2 d. A.

[redacted]

1

Bundesagentur für Arbeit

Kd.Nr.: [redacted] BG-Nr. [redacted]

Vermerk bearbeiten

Vermerk für

Veit Pakulla

Typ

Allgemeiner Vermerk

Erstellt am

26.06.2012 12:56 Uhr

Sichtbarkeit *

Berechtigte Mitarbeiter/ -innen

Verantwortlich

[redacted]

Kontakt am

26.06.2012

Kundenkontakt

schriftlich

Betreff

EGV als Verwaltungsakt

Text

Eine beidseitige EGV ist nicht zustande gekommen. Der Ku. hat jedes Gespräch über die vorgesehenen Maßnahmen verweigert. Einwände gegen die individuellen regelungen hat er nicht vorgebracht. Seine Argumentation bezieht sich auf die nach seiner Meinung grundgesetzwidrige Gesetzgebung zum SGB II. Er lehnt das SGB II als Ganzes ab und ist daher nicht bereit, jeglichen sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen. Dies hat er sowohl im Gespräch bei [redacted]H als auch bei der zuständigen TL [redacted]A eindeutig geäußert. Somit bestand nicht die Möglichkeit, zu einer einvernehmlichen Regelung der für die Eingliederung erforderlichen Leistungen zu kommen. Die EGV wird dahr als Verwaltungsakt erlassen. Bescheid an Ku. Kopie an [redacted] zdA

Legende * Angabe ist zwingend erforderlich

16

Bundesagentur für Arbeit

Kd.Nr.: [redacted] BG-Nr. [redacted]

Vermerk bearbeiten

Vermerk für

Veit Pakulla

Typ

Allgemeiner Vermerk

Erstellt am

02.08.2012 15:52 Uhr

Sichtbarkeit *

Berechtigte Mitarbeiter/ -innen

Verantwortlich

[redacted]

Kontakt am

02.08.2012

Kundenkontakt

keiner

Betreff

Zum Widerspruch gegen die EGV als VA

Text

Die Eingliederungsvereinbarung mit dem Kunden wurde am 26.06.12 durch einen Verwaltungsakt ersetzt. Dagegen richtet sich der Widerspruch des Kunden. Im Gespräch vom 10.05.12 wurde dem Kunden mehrfach angeboten, über die Eingliederungsschritte zu sprechen und dann eine entsprechende EGV abzuschließen. Der Kunde lehnte dies ab und gab an, er sei nicht bereit über die Inhalte einer Vereinbarung zu sprechen (s. Vermerk v. 10.05.12) daraufhin wurde eine EGV auf Grundlage der bisher bekannten Einschränkungen usw. erstellt und dem Ku. am 11.05. m.d.B. um Rückgabe bis zum 10.06.12 zugesandt. Im Anschreiben wurde dem Ku. ein nochmaliges Gespräch zu den Inhalten der Vereinbarung angeboten. Eine Rückäußerung des Ku. erfolgte nicht. Im Gespräch mit der Teamleiterin [redacted]A am 26.06.12 wurde dem Ku. auch von ihr noch einmal ein Gespräch zu den individuell notwendigen Maßnahmen angeboten, dies lehnte der Ku. wieder ab. Da somit auch nach mehrfachen Versuchen keine Verständigung über die Eingliederungsmaßnahmen erfolgen konnte, wurde die EGV am 26.06.12 als Verwaltungsakt erlassen. ...

Legende * Angabe ist zwingend erforderlich

15

Bundesagentur für Arbeit

Kd.Nr.: [redacted] BG-Nr. [redacted]

Vermerk bearbeiten

Vermerk für

Veit Pakulla

Typ

Allgemeiner Vermerk

Erstellt am

02.08.2012 15:58 Uhr

Sichtbarkeit *

Berechtigte Mitarbeiter/ -innen

Verantwortlich

[redacted]

Kontakt am

02.08.2012

Kundenkontakt

keiner

Betreff

Fortsetzung Vorvermerk

Text

Im Widerspruch gibt der Ku. an, dass er das SGB II in großen Teilen für grundgesetzwidrig halte und sich daher den Verpflichtungen aus dem Gesetz nicht unterwerfen wolle. Er gibt an, "(eine Erwerbsarbeitsmoral und einen Erwerbsarbeitswillen) besitze ich nicht bzw. in geringem Maß". Aus seinen Ausführungen ergeben sich keine konkreten Änderungswünsche für die individuellen Vereinbarungen. Hauptsächlich wünscht er eine Änderung bzw. Nichtanwendung der gesetzlichen Regelungen (u.a. Sanktionen, Ortsabwesenheit) in seinem Fall. Aus Sicht der AV gibt es in diesem Fall auch bei noch längerer Verhandlung keine Möglichkeit, zu einer beidseitigen Vereinbarung zu kommen. Die Festlegung der inividuellen Eingliederungsmaßnahmen ist aber erforderlich. Daher kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden. Unterlagen an [redacted]A

Legende * Angabe ist zwingend erforderlich

Sozialgericht Berlin

Die Vorsitzende der [redacted]. Kammer

Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52,10557 Berlin

Herrn
Veit Pakulla
[redacted]

[redacted]

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Fernruf (030) 90227 - 0
Durchwahl (030) 90227 - [redacted]
Telefax (030) 39748630
Berlin, 16. Januar 2013

Az.: [redacted]
(bei Antwort bitte angeben)

Veit Pakulla ./. Jobcenter Berlin Pankow -Rechtsstelle-

Sehr geehrter Herr Pakulla,

in dem Rechtsstreit wird mitgeteilt, dass ein Vorsitzendenwechsel stattgefunden hat.

Nach Durchsicht des Vorgangs wird darauf hingewiesen, dass auch nach hiesiger vorläufiger Einschätzung eine eventuelle neue Eingliederungsvereinbarung nicht nach § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens werden dürfte.

Insofern müssten zur Vermeidung von Bestandskraft separat Widerspruch und Klage eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Richterin am Sozialgericht
[redacted]
Beglaubigt
[redacted]
Justizbeschäftigte

Berlin, 23.01.2013

Veit Pakulla [redacted]

Sozialgericht Berlin
[redacted]. Kammer
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

[redacted] Sozialgericht Berlin
Eing.: 23. Jan. 2013
___ Doppel___ Anlagen___-fach ___Akten
☐ Vollmacht___RöBi___Heft

Az.: [redacted]
Veit Pakulla ./. Jobcenter Berlin Pankow

Sehr geehrte Frau Vorsitzende [redacted],

danke für Ihre Mitteilung. In der Geschäftsstelle ist mir der Vorsitzendenwechsel bereits vorab mitgeteilt worden, als ich am 7.01.13 Akteneinsicht nahm, die von Ihrem Vorgänger Herr Dr. [redacted] genehmigt worden war.

Hiermit beantrage ich, den durch die Arbeitsvermittlerein oder eine(s) ihrer Kollegen angefertigten Beratungsvermerk (Gesprächsprotokoll) vom 9.11.12 der Prozessakte beizufügen.

Begründung:

Der streitgegenständliche Ersatz der EGV per VA war aus Sicht des Beklagten am 9.11.12 in jedem Fall gültig. Bei dem Gesprächstermin am 9.11.12 hat die Arbeitsvermittlerin gegenüber meinen Beiständen und mir sinngemäß versichert, es werde ein neuer VA erlassen, da ich die EGV weder verhandeln noch unterschreiben wolle. Noch im Gültigkeitszeitraum des alten VA ist also ein diesen ersetzender oder abändernder VA zugesichert worden, mit Hinweis auf seine gesetz- und behördlich weisungsmäßige Notwendigkeit. Ich sehe in Bezug auf die Begründung des vormaligen Herrn Vorsitzenden vom 26.11.12 hier einen weiteren Anhaltspunkt für eine ununterbrochene Regelungswirkung vom alten hin zum neuen VA.
Zurzeit beziehe ich Erwerbsfähiger ohne eine EGV Alg II. Da es sich um Verfahrens-, Formbzw. sonstige Fehler durch den Beklagten handeln könnte, bitte ich um einen Hinweis, ob der womöglich sachdienliche Beratungsvermerk vom 9.11.12 der Prozessakte beigefügt wird, den ich außerdem zur Pozessführung benötige, da er meine Beweisanträge vom 19.11.12 und 4.12.12 erhärten könnte.

Im Hinblick auf die Frage, ob eine eventuelle neue EGV per VA Gegenstand des Verfahrens nach § 96 würde, verweise ich auf zwei Entscheidungen aus der Sozialgerichtsbarkeit:

BSG, 26.03.1998, Az. B 11 AL 11/98 B, Betreff: »Anwendung von § 96 Abs. 1 SGG bei Verwaltungsakten, die das streitige Rechtsverhältnis für einen späteren Zeitraum regeln«;

LSG Bayern, 26.03.2009, Az. L 9 AL 122/05, Betreff: »Nach Erhebung eines ersten Klageverfahrens steht einem zweiten Klageverfahren gegen Bescheide, die nach § 96 SGG Gegenstand des ersten Klageverfahrens geworden sind, nach rechtskräftiger Entscheidung in diesem ersten Klageverfahren die Rechtskraft dieser Entscheidung entgegen, führt also zur Unzulässigkeit der zweiten Klage.«

Mit freundlichen Grüßen

Sozialgericht Berlin

Geschäftsstelle der [redacted]. Kammer

Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52,10557 Berlin

Herrn
Veit Pakulla
[redacted]

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Fernruf (030) 90227 - 0
Durchwahl (030) 90227 - [redacted]
Telefax (030) 39748630
Berlin, 4. Februar 2013

Az.: [redacted]
(bei Antwort bitte angeben)

Veit Pakulla ./. Jobcenter Berlin Pankow -Rechtsstelle-

Sehr geehrter Herr Pakulla,

in dem Rechtsstreit wird übersandt:

- Abschrift des Schreibens vom 25. Januar 2013
- mit Anlagen

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung
[redacted]
Justizbeschäftigte

Anlagen: 2

Ø 43-45

Abdruck

jobcenter
Berlin Pankow

Jobcenter Berlin Pankow, Storkower Str. 133, 10407 Berlin

Sozialgericht Berlin
[redacted]. Kammer
Invalidenstr. 52
10557 Berlin

Rechtsbehelfsstelle

Ihr Zeichen: [redacted]
Ihre Nachricht: 16. Januar 2013, 24. Januar 2013
Mein Zeichen: [redacted]SGG - [redacted] - [redacted]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: [redacted]

Name: Herr [redacted]
Durchwahl: 030 555534 [redacted]
Telefax: 030 555534 [redacted]
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Pankow[redacted]@jobcenter-ge.de
Datum: 25. Januar 2013

Sozialgericht Berlin
Eing.: 29. Jan. 2013
___ Doppel ___ Anlagen ___ -fach ___ Akten
☐ Vollmacht ___ RöBi ___ Heft

Rechtsstreit Veit Pakulla ./. Jobcenter Berlin Pankow
[redacted]

Der Beklagte hat die Schreiben des Gerichts vom 16. und 24. Januar 2013 zur Kenntnis genommen.

Eine weitere Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt ist bisher nicht ergangen.

Bezug nehmend auf das Schreiben des Klägers übersendet der Beklagte das Gesprächsprotokoll vom 9. September 2012 (2 Ausdrucke), die hiesiger Auffassung und aus den vom Gericht mit Schreiben vom 16. Januar 2013 genannten Gründen nicht für das vorliegende Verfahren relevant sind.

Im Auftrag

gez.
[redacted]

Anlage
1 Abdruck dieses Schriftsatzes
2 Abdrucke des Gesprächsprotokolls vom 9. September 2012

Bundesagentur für Arbeit

Version: [redacted]

Kd.Nr.: [redacted] BG-Nr. [redacted]

Vermerk bearbeiten

Vermerk für

Veit Pakulla

Typ

Beratungsvermerk

Erstellt am

09.11.2012 12:30

Sichtbarkeit *

Berechtigte Mitarbeiter/ -innen

Verantwortlich

[redacted]

Kontakt am

09.11.2012

Bereich

Arbeitsvermittlung

Art des Kontakts

persönlich

Betreff

akt. Situation

Text

Ku. erschien pünktlich zum Termin. Er bat darum, 4 Personen als Beistand zum Gespräch mitbringen zu können. Ihm wurde erklärt, dass dies schon allein aus Platzgründen nicht möglich ist. Zwei Personen (Frau [redacted] und Herr [redacted]) wurden als Begleitung für den Ku. mit ins Büro gebeten. Herr [redacted] protokollierte das Gespräch. Der Ku. wurde zu seiner momentanten berufl. und finanziellen Situation befragt. Er gab an, dass er auch weiterhin eine geringfügige Beschäftigung für seine Hausverwaltung ausübt (halbjährliche Einnahme 100,-). Desweiteren nehme er Aufträge als Komparse an und versuche, aus seinen Internetseiten Einnahmen zu generieren. Einnahmen aus diesen Tätigkeiten hatte er in den letzten Monaten nicht. [redacted] Er wurde befragt, wie er sich seine weitere berufliche Zukunft vorstelle. Dazu gab er an, dass er keinerlei Vermittlungsleistungen durch das JC in Anspruch nehmen möchte und dass er nicht bereit sei, sich über die Inhalte einer EGV zu unterhalten. Er wolle lediglich die finanziellen Leistungen in Anspruch nehmen. Er wurde darauf aufmerksam gemacht, dass er sich damit die Möglichkeit vergibt, Einfluss auf die zu treffenden Vereinbarungen zu nehmen. Er gab an, dass er dies nicht möchte, da er die EGV generell ablehnt und auch die RFB für rechtswidrig hält. Ku. fragt, ob er eine Sanktion erhält, wenn er die EGV nicht unterschreibt. Ku. wurde auf die Inhalte des § 31 SGB II hingewiesen und ihm wurde erklärt, dass in diesem Fall keine Sanktion vorgesehen ist. Ku. wurde von seiner Begleiterin Frau [redacted] mehrmals gebeten, seine Haltung zu überdenken und vielleicht doch mit der AV über die Inhalte der Vereinbarung zu sprechen. Dies lehnte er aber ab. Ku. fragte, warum eine Sanktion auch ohne gültige EGV erfolgt. Dem Ku. wurde erläutert, dass eine Sanktion auch aufgrund einer Maßnahmezuweisung oder eines Vermittlungsvorschlags möglich ist. Ku. fragte nach weiterem Vorgehen. Ihm wurde erläutert, dass aufgrund seiner Weigerung eine EGV nach Aktenlage erstellt und ihm zugesandt wird. Danach könnte er ggf. Änderungswünsche vorbringen. Sollte er die Vereinbarung aus prinzipiellen

Erwägungen nicht unterschreiben, erfolgen die Regelungen erneut als Verwaltungsakt.
Zeuge des Gesprächs: Herr [redacted], [redacted]O

Legende	* Angabe ist zwingend erforderlich

Bundesagentur für Arbeit

Version: [redacted]

Kd.Nr.: [redacted] BG-Nr. [redacted]

Vermerk bearbeiten

Vermerk für

Veit Pakulla

Typ

Beratungsvermerk

Erstellt am

09.11.2012 12:32

Sichtbarkeit *

Berechtigte Mitarbeiter/ -innen

Verantwortlich

[redacted]

Kontakt am

09.11.2012

Bereich

Arbeitsvermittlung

Art des Kontakts

persönlich

Betreff

Nachtrag

Text

Ku. wurde nochmals aufgrund seines Wunsches zur psychosozialen Beratung befragt. Er gab an, keines der Angebote annehmen zu wollen. Er wolle diese Beratung lediglich nutzen, um der Arbeitsagentur gegenüber zu verdeutlichen, wie sehr ihn die Sanktionsandrohung belastet.

Legende * Angabe ist zwingend erforderlich

Berlin, 7.03.2013

Veit Pakulla [redacted]

Sozialgericht Berlin
[redacted]. Kammer
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

[redacted] Sozialgericht Berlin
Eing.: 07. März 2013
___Doppel___Anlagen___-fach___Akten
☐ Vollmacht___RöBl___Heft

Az.: [redacted]
Veit Pakulla ./. Jobcenter Berlin Pankow

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

hiermit beantrage ich, den neuen Ersatz der EGV per VA vom 28.02.2013 gemäß § 96 SGG in das Verfahren aufzunehmen.

Begründung:

Der neue VA ersetzt den alten, ändert ihn geringfügig ab. Der Klagegrund des Verfahrens umfängt auch den neuen VA voll, der dem alten VA im Wesensgehalt anscheinend gleich ist.

Bislang ist unklar, ob der neue VA Gegenstand des Verfahrens wird. Das Gericht hat dies noch nicht entschieden. Parallel erhebe ich beim Beklagten also Widerspruch gegen den neuen VA, dessen Gültigkeitszeitraum auf nicht ganz drei Monate datiert ist.

In meinen Recherchen bzgl. der Sozialgerichtsbarkeit habe ich von dem Begriff Verfahrensökonomie gelesen. Er scheint Ähnlichkeiten mit dem vorletzten Absatz der Begründung des Widerspruchsbescheids aufzuweisen. Der Beklagte begründet dort den VA u. a. mit seinen knappen bzw. anderweitig benötigten Ressourcen. Ich für meinen Teil habe weder vor, mit dem Beklagten eine EGV zu verhandeln, noch einen sie ersetzenden VA gegen mich zu akzeptieren. Ich handle dahingehend nach allen meinen Möglichkeiten.
Ich bitte um einen Hinweis, was im Verfahren, in dem ich bzgl. meiner Person Grundrechte und Rechte geltend mache, die ich geprüft wissen will, als am prozessökonomischsten betrachtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Veit Pakulla

Anlagen in Kopie
Schreiben des Beklagten vom 23.01.13 betreffs EGV VA
Anhörungsschreiben vom 23.01.13 (Wäre bisher ausgebliebene Sanktion EGV-Rechtsfolge?)
Meine Erklärung zum Anhörungsschreiben vom 7.02.13 betreffs EGV und evtl. Sanktion
Neue EGV VA vom 28.02.13

Sozialgericht Berlin

Die Vorsitzende der [redacted]. Kammer

Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52,10557 Berlin

Herrn
Veit Pakulla
[redacted]

[redacted]

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Fernruf (030) 90227 - 0
Durchwahl (030) 90227 - [redacted]
Telefax (030) 39748630
Berlin, 15. März 2013

Az.: [redacted]
(bei Antwort bitte angeben)

Veit Pakulla ./. Jobcenter Berlin Pankow -Rechtsstelle-

Sehr geehrter Herr Pakulla,

es wird mitgeteilt, dass es bei der Einschätzung vom 16.01.2013 bleibt, dass der neue Eingliederungsverwaltungsakt nicht gemäß § 96 SGG Gegenstand des hiesigen Klageverfahrens wird.

Insofern wird angeregt, eigenständige Widerspruchs- und Klageverfahren gegen diesen zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Richterin am Sozialgericht
[redacted]
Beglaubigt
[redacted]
Justizbeschäftigte

Berlin, 9.04.2013

Veit Pakulla [redacted]

Sozialgericht Berlin
[redacted]. Kammer
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Az.: [redacted]
Veit Pakulla ./. Jobcenter Berlin Pankow

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich bitte um eine Einschätzung, inwieweit der streitgegenständliche Eingliederungsverwaltungsakt Regelungswirkung und Rechtsschutzbedürfnis aufweist bzw. inwiefern diese das Verfahren aktuell bestimmen.

Begründung:

In meinen Schreiben vom 4.12.12 und 23.01.13 habe ich sinngemäß argumentiert, Regelungswirkung sei über den Gültigkeitszeitraum des Ersatzes der EGV per VA hinaus in eben dem Eingliederungsverwaltungsakt gesetzlich sowie exekutiv angelegt. Laut Schreiben vom 26.11.12 des vormaligen Herrn Vorsitzenden Dr. [redacted] sei das Rechtsschutzbedürfnis sinngemäß an die Regelungswirkung gekoppelt.

Hinweise:

In meiner Klageschrift zähle ich eine Reihe von Grundrechts- und Rechtsverletzungen auf, die ich sehe und empfinde. Ich kann mir nicht vorstellen, dass sie verjähren, wenn es sich tatsächlich um solche handelt. Sie dürften auch im Nachhinein feststellbar sein.

Wie in meiner Klageschrift gehe ich weiterhin davon aus, dass eine bloße Androhung der bemängelten Rechtsfolgen, auch ohne deren Umsetzung, seitens unseres Staates genügt, um sich, in Form des Beklagten, ggf. grundgesetz- bzw. rechtswidrig mir gegenüber zu verhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Veit Pakulla

Sozialgericht Berlin

Die Vorsitzende der [redacted]. Kammer

Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52,10557 Berlin

Herrn
Veit Pakulla
[redacted]

[redacted]

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Fernruf (030) 90227 - 0
Durchwahl (030) 90227 - [redacted]
Telefax (030) 39748630
Berlin, 11. April 2013

Az.: [redacted]
(bei Antwort bitte angeben)

Veit Pakulla ./. Jobcenter Berlin Pankow -Rechtsstelle-

Sehr geehrter Herr Pakulla,

es wird mitgeteilt, dass zur Erörterung der Sach- und Rechtslage ein Termin geplant ist; ein Datum hierfür kann aufgrund der Vielzahl der älteren Verfahren noch nicht benannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Richterin am Sozialgericht
[redacted]
Beglaubigt
[redacted]
Justizbeschäftigte

SOZIALGERICHT BERLIN